

## **Hausverfügung Nr. 458**

### **Benutzungsordnung der Bibliothek des Niedersächsischen Justizministeriums**

1. Die Bibliothek des Niedersächsischen Justizministeriums ist Präsenzbibliothek.  
Zur Benutzung sind berechtigt:
  - a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Justizministeriums.
  - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden.
  - c) Die Benutzung kann in Einzelfällen weiteren Personen gestattet werden.
  
2. Für die nach Ziff. 1b) und 1c) berechtigten Personen ist die Bibliothek nur während der Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek zugänglich.
  
3. Der vorhandene Bestand der Bibliothek, die Standorte der einzelnen Bücher und Zeitschriften sowie auch Literatur, die über die Online Datenbanken „Beck-online“ und „Juris“ zur Verfügung steht, können im Bibliothekskatalog mittels Suchfunktion über <https://opac.tib.eu/DB=17.1/LNG=DU/> selbständig ermittelt werden. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.
  
4. Entleihungen außerhalb des Niedersächsischen Justizministeriums werden ausschließlich an Behörden und Bibliotheken in Hannover sowie an Gerichte des Landes Niedersachsen im Wege der Amtshilfe vorgenommen.
  
5. Sämtliche Entleihungen innerhalb des Niedersächsischen Justizministeriums sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek vorab zur Verbuchung der Ausleihe vorzulegen. Die gilt auch für einzelne Zeitschriftenhefte. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Bibliothek zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ausleihe nicht anwesend ist, sind in jedem Fall ausgefüllte Leihscheine in der Bibliothek zu hinterlassen.

6. Für ihre Handbibliotheken sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Justizministeriums selbst verantwortlich. Aufgabe der Bibliothek ist es, die Bestände zu überwachen.

Sofern Bücher oder Zeitschriften aus der Handbibliothek einer anderen Mitarbeiterin oder eines anderen Mitarbeiters des Hauses entnommen werden, ist die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter hierüber zu informieren.

Sofern Bücher oder Zeitschriften aus einem freien Zimmer entnommen werden, ist dies den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek anzuzeigen.

7. Zeitschriftenumläufe werden im Haus an die jeweiligen Abonnementinnen und Abonnenten durch Übersendung des Inhaltsverzeichnisses der Zeitschrift per E-Mail verteilt.

Kopie - Wünsche sind an das Bibliothekspostfach zu richten:

[MJH-Bibliothek-MJ@justiz.niedersachsen.de](mailto:MJH-Bibliothek-MJ@justiz.niedersachsen.de).

Die Zeitschriften verbleiben in der Bibliothek und können auch dort eingesehen werden.

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus dem Niedersächsischen Justizministerium ausscheiden, sind verpflichtet, ihr Leihkonto in der Bibliothek vor ihrem Ausscheiden zu klären.

Im Auftrag

Hage